

Stadtverwaltung Flöha
Augustusburger Straße 90
09557 Flöha



EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich zur,

**25. Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 08. Dezember 2022,
19:00 Uhr, in den Beratungsraum 1. Etage der Stadtverwaltung Flöha**

ein.

Tagesordnung, öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung der 24. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 10.11.2022
5. Festlegung der Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung
6. Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 28 Abs.2 Nr.11 u. § 73 Abs. 5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO (Vorlage-Nummer: VWA-034/2022)
7. Beratung über einen Beschluss zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums (Vorlage-Nummer: VWA-035/2022)
8. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Holuscha
Oberbürgermeister

Flöha, 30.11.2022



Beschlussvorlage für den Verwaltungsausschuss Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung / Stadtkasse		22.11.2022
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	VWA- 034/2022	08.12.2022

Betreff:	Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 28 Abs.2 Nr.11 u. § 73 Abs. 5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
----------	---

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Spende von der Firma SAN Stahlbau GmbH aus Niederwiesa in Höhe von 1.000,00 € für die Schüler der AG „Junge Helfer“ der Grundschule Friedrich Schiller.</p> <p>Zahlungseingang dieser Geldspende war der 23.09.2022</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		08.12.2022	6		11 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Hauptverwaltung		28.11.2022
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss		10.11.2022
Verwaltungsausschuss	VWA-035/2022	08.12.2022

Betreff:	Beschluss zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums
----------	---

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag	
<p>Der Stadtrat der Stadt Flöha beschließt die sich in der Anlage befindende Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha.</p>	
Anlage:	Entgeltordnung

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		22.12.2022			22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Flöha

Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha.
- 1.2. Die Stadt Flöha verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung des städtischen Eigentums.

2. Entgeltspflicht

Die Entgeltspflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung des städtischen Eigentums in Anspruch nimmt.

4. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte des städtischen Eigentums im Sinne dieser Entgeltordnung sind

- a) Schulen, Kindertagesstätten und weitere städtische Einrichtungen,
- b) Vereine und Jugendverbände der Stadt Flöha,
- c) Privatpersonen und ortsfremde Vereine,
- d) politische Parteien, Wählervereinigungen und Verbände,
- e) gewerbliche Nutzer.

Die Nutzer haben rechtzeitig den entsprechenden Antrag auf Benutzung des städtischen Eigentums zu stellen.

Ein Rechtsanspruch für die Benutzung städtischen Eigentums besteht nicht.

5. Entgeltfreiheit / Entgeltermäßigung

- 5.1. Für die Durchführung von Pflichtaufgaben der Stadt Flöha ist die Benutzung des städtischen Eigentums entgeltfrei.
- 5.2. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch für andere Nutzer eine Entgeltbefreiung oder Reduzierung des Entgeltes erfolgen.

5.3. Entgeltermäßigung bei der Benutzung städtischer Sportstätten:

5.3.1 Für die Benutzung der städtischen Sportstätten kann eine Ermäßigung auf mindestens 10 % des festgesetzten Entgeltes unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. der Nutzer ein eingetragener Verein ist,
2. der Verein seinen Sitz in Flöha hat,
3. die anerkannte Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. der Verein eine nachweisbare Jugendarbeit leistet,
5. die Benutzung nur Übungs- und Wettkampfwzwecken bzw. der satzungsmäßig verankerten Vereinstätigkeit dient.

Durch die Nutzer sind zusammen mit Abgabe der Nutzungszeiten für das laufende Jahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres entsprechende Nachweise für den Erhalt der Ermäßigung vorzulegen.

5.3.2. Erfüllen Vereine der Stadt Flöha die Anforderungen für die Ermäßigung oder Freistellung nicht, so kann auf Antrag diese durch den Verwaltungsausschuss erteilt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltschuldners erfordern und die Vereinstätigkeit im Interesse der Stadt Flöha liegt. Der Antrag ist bis zum 30.09. des lfd. Jahres unaufgefordert für das Folgejahr zu stellen. Entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen.

6. Entgeltsatz

- 6.1. Entgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.
- 6.2. Soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Die ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

7. Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte gemäß Anlage zu dieser Entgeltordnung werden mit Rechnungslegung fällig.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

9. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 22.02.2018 der Stadt Flöha außer Kraft.

Flöha, den 22.12.2022

Holuscha
Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung städtischen Eigentums der Stadt Flöha vom 22. Dezember 2022

Sportstätten	Entgelt
Sporthalle Oberschule Flöha - Plaue	35,00 € / Stunde
Sporthalle Förderschulzentrum Flöha	20,00 € / Stunde
Sporthalle Grundschule Flöha	25,00 € / Stunde
Sporthalle Plaue	10,00 € / Stunde
Sportkomplex Auenstation	35,00 € / Stunde
Sportplatz Plaue „Jahnhöhe“	20,00 € / Stunde
Sportkomplex Falkenau	30,00 € / Stunde
Kegelbahn Flöha	
Vereine der Stadt Flöha	20,00 € / Stunde
Kegelbahn Falkenau	15,00 € / Stunde je Bahn
Tennisplätze Oberschule Flöha - Plaue	20,00 € / Stunde je Platz
Lehrschwimmbecken Grundschule Flöha	45,00 € / Stunde
Bootshaus Kanugelände	10,00 € / Stunde

Veranstaltungsräume	Entgelt
Wasserbau	
Mehrzwecksaal	
bis 6 Stunden	240,00 € / Tag
über 6 Stunden	400,00 € / Tag
Mehrzwecksaal mit Foyer	
bis 6 Stunden	270,00 € / Tag
über 6 Stunden	450,00 € / Tag
Foyer Erdgeschoss oder Foyer 2. Obergeschoss	150,00 € / Tag
„Sportlreck“ Falkenau	
Sportlreck Falkenau Tagessatz	300,00 € / Tag

Sportlertreck Falkenau Tagessatz mit Kegelbahn	400,00 € /Tag
--	---------------

Werbung auf städtischen Flächen und Bauwerken	
Erteilung Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln, Werbeständer etc.	36,67 €
zzgl. Nutzungsentgelt	1,50 € / m ² / Tag